

A-2016/1

Zentrale Dienstvorschrift

Schiffssicherheit auf Wasserfahrzeugen der Bundeswehr

Zweck der Regelung:
Herausgegeben durch:
Beteiligte Interessenvertretungen:
Gebilligt durch:
Herausgebende Stelle:
Geltungsbereich:
Einstufung:
Einsatzrelevanz:
Berichtspflichten:
Vorläufig gültig ab:
Frist zur Überprüfung:
Version:
Ersetzt/hebt auf:
Aktenzeichen:
Identifikationsnummer:

Zentrale Vorgaben für eine einheitliche und wirksame Durchführung von Regelungen auf dem Rechtsgebiet der Schiffssicherheit auf Wasserfahrzeugen der Bundeswehr
Bundesministerium der Verteidigung
Hauptpersonalrat beim BMVg, Gesamtvertrauenspersonenausschuss beim BMVg, Hauptschwerbehindertenvertretung beim BMVg Beteiligung noch nicht abgeschlossen
Referatsleiter IUD II 4
BMVg IUD II 4
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung
Offen
Ja
Nein
11.01.2016
31.12.2016
2
A-2016/1, Version 1, D-2020/17
47-03-19
A.20161.2I

Inhaltsverzeichnis

1	Zielsetzung und Anwendungsbereich	3
2	Begriffsbestimmungen	4
3	Verantwortlichkeit und fachliche Unterstützung	6
4	Öffentlich-rechtliche Aufsicht/Aufsichtsbehörden der Bundeswehr	10
5	Allgemeine Anforderungen	11
6	Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten an Bord	13
7	Maßnahmen zum Umweltschutz an Bord	14
8	Ausrüstung mit Funk- und Navigationsgeräten	15
9	Ausnahmen und Abweichungen	16
10	Zulassung von Wasserfahrzeugen und deren Ausrüstung/Einrichtung	16
11	Besichtigungen durch Aufsichtsbehörden der Bundeswehr	18
12	Sicherheitstechnische Prüfungen	18
13	Anerkennung von Prüfungen anderer Stellen	20
14	Wasserfahrzeuge in der Nutzung, Umbauten, Änderung der Zweckbestimmungen	21
15	Gefährdungsbeurteilung	22
16	Anlagen	23
16.1	Rechtliche Grundlagen	23

1 Zielsetzung und Anwendungsbereich

101. Diese Regelung dient der einheitlichen und wirksamen Anwendung von Regelungen aus den Rechtsgebieten der Schiffssicherheit. Ziel ist es, den Arbeits- und Gesundheitsschutz für Beschäftigte der Bundeswehr (Bw) und andere Personen auf Wasserfahrzeugen der Bw sowie die sichere Teilnahme am Seeverkehr zu gewährleisten. Die Einhaltung dieser Regelung dient auch dem Umweltschutz auf See, Binnengewässern und Wasserstraßen.

102. Diese Regelung konkretisiert für das Rechtsgebiet der Schiffssicherheit die im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) anzuwendenden internationalen und nationalen Regelungen

103. Für den Schutz der Beschäftigten an Bord von Wasserfahrzeugen der Bw gilt das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)¹ unmittelbar, da die Bw von den Bestimmungen des Schiffssicherheitsgesetzes (SchSG)² ausgenommen ist. Zur Einhaltung der Vorgaben des § 3 ArbSchG greift diese Regelung jedoch auf Vorgaben des SchSG und weiterer ziviler Bestimmungen wie z. B. SOLAS³ zurück. Die besonderen Belange der Bw, die sich aus Gründen des militärischen Betriebes und Einsatzes ergeben, sind insbesondere in den Heften der Bauvorschrift für Wasserfahrzeuge der Bw berücksichtigt.

Die Maßnahmen zum Umweltschutz auf See sind im Wesentlichen in internationalen Übereinkommen festgelegt. Diese Übereinkommen sind grundsätzlich einzuhalten, auch wenn in diesen Regelungen für Bw- oder Staatsschiffe ein Anwendungsausschluss und/oder lediglich eine Bemühungsklausel, wie z. B. nach Artikel 3 Absatz 3 des MARPOL-Übereinkommens⁴, enthalten ist.

104. Diese Regelung ist anzuwenden

- bei allen Tätigkeiten in den Phasen der Bedarfsermittlung, Bedarfsdeckung, der Nutzung und des Betriebs an und auf Wasserfahrzeugen der Bw und dazugehöriger Ausrüstung sowie marinespezifischen Übungsanlagen an Land⁵,
- bei der Erstellung von Regelungen für die Bedarfsermittlung, Bedarfsdeckung, Nutzung und den Betrieb von Wasserfahrzeugen und der dazugehörigen Ausrüstung,
- bei schiffahrtsspezifischen, arbeitsmedizinischen Maßnahmen in Ergänzung der Regelungen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge nach der Zentralen Dienstvorschrift A-2010/1 „Arbeitsschutz und Prävention“.

¹ Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246)

² Schiffssicherheitsgesetz vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2860).

³ International Convention for the Safety of Life at Sea von 1974 (SOLAS).

⁴ International Convention for the Prevention of Marine Pollution from Ships von 1973 (MARPOL).

⁵ Hierunter sind jene an Land installierten und betriebenen Übungsanlagen zu verstehen, die den Anlagen an Bord gleichen oder identisch sind.

105. Falls Beschäftigte der Bw auf nicht im Eigentum der Bw befindlichen Wasserfahrzeugen eingesetzt werden sollen und gleichwertige zivile Zulassungen nicht vorliegen, ist diese Regelung bei der Erarbeitung des entsprechenden Vertrages zu berücksichtigen.

106. Diese Regelung ist nicht anzuwenden auf

- die Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf See, Binnengewässern und Wasserstraßen sowie
- die Beförderung von gefährlichen Gütern zur See oder auf Binnengewässern und Wasserstraßen im Sinne des Gefahrgutbeförderungsgesetzes (GGBefG)⁶, der Gefahrgutverordnung See (GGVSee)⁷ oder der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)⁸.

2 Begriffsbestimmungen

201. Schiffssicherheit im Sinne dieser Zentralen Dienstvorschrift ist ein Zustand auf Wasserfahrzeugen, in dem Gefährdungen weitestgehend abgewendet sind. Alle Maßnahmen zum Schutz von Leben und Gesundheit der Besatzung und anderer Personen, zum Schutz der Umwelt vor schädlichen Einwirkungen durch Wasserfahrzeuge und zum Schutz von Sachgütern führen zur Schiffssicherheit.

Schiffssicherheit wird insbesondere erreicht durch das Einhalten der Forderungen an die

- Konstruktion,
- Fertigung,
- Festigkeit,
- Einrichtung,
- Ausrüstung,
- Kennzeichnung,
- Dokumentation,
- Besetzung und Organisation,
- Führung,
- Ausbildung,
- Handhabung, einschließlich Bereitstellung, Benutzung und Betrieb von Arbeitsmitteln,
- an den baulichen Brandschutz sowie

durch Maßnahmen zu einer wirksamen Ersten Hilfe und zur Rettung von Menschenleben sowie zur Beseitigung/Begrenzung der Folgen von eingetretenen, die Schiffssicherheit beeinträchtigenden Ereignissen, wie z. B. Schäden, Brände, Störfälle, Unfälle, Seenotfälle.

⁶ Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1774, 3975).

⁷ Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen vom 26. März 2014 (BGBl. I. S. 301).

⁸ Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern vom 30. März 2015 (BGBl. I S. 366).

202. Arbeits- und Gesundheitsschutz auf Wasserfahrzeugen der Bw umfasst alle Tätigkeiten, Verhaltensweisen, Vorkehrungen und Maßnahmen zur technischen, organisatorischen und personellen Sicherheit im Dienstbetrieb, bei der Arbeit, bei der ergonomisch und ggf. behindertengerechten Gestaltung der Arbeitsumwelt und Arbeitsmittel sowie bei der Bedarfsermittlung und Bedarfsdeckung. Er schließt insbesondere die Unfallverhütung, die arbeitsmedizinischen, wie auch die brandschutztechnischen Maßnahmen sowie den Schutz vor Strahlen, Gefahrstoffen und elektromagnetischen Feldern ein.

203. Arbeitssicherheit auf Wasserfahrzeugen der Bw ist der Zustand einer Dienst- und Arbeitsumgebung, der sich durch das Freisein von Gefährdungen auszeichnet. Arbeitssicherheit ist das Ziel aller Bemühungen im Arbeitsschutz.

204. Technische Betriebssicherheit in der Bw umfasst auch die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes und der sicheren Funktion der prüfbedürftigen und überwachungsbedürftigen Arbeitsmittel und Anlagen zur sicheren Teilnahme am Seeverkehr sowie der übrigen prüfbedürftigen und überwachungsbedürftigen Arbeitsmittel und Anlagen.

205. Wasserfahrzeuge der Bw sind

- Kriegs- und Hilfsschiffe, die in der Bereichsvorschrift C1-200/0-3313 „Liste der Kriegs- und Hilfsschiffe der Bundeswehr“ eingetragen sind,
- Binnenschiffe, Boote und schwimmendes Gerät der jeweiligen Organisationsbereiche,
- sonstige Wasserfahrzeuge in der Projektverantwortung des Bundesamtes für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw) sowie seines Geschäftsbereiches,
- zu Ausbildungs-, Hafenunterstützungs- und Sonderaufgaben eingesetzte Wasserfahrzeuge, die weder Seeschiffe noch Binnenschiffe sind,
- außer Dienst gestellte Kriegs- und Hilfsschiffe, wenn diese durch Beschäftigte der Bw gewartet, besetzt oder geführt werden,
- Wasserfahrzeuge in Forschungs- und Technologievorhaben in der Verantwortung des BAAINBw und seines Geschäftsbereiches.

206. Seeschiffe sind Wasserfahrzeuge, die regelmäßig zur Fahrt seewärts der Grenzen der Seefahrt⁹ verwendet werden. Seeschiffe der Bw sind insbesondere Kriegs- und Hilfsschiffe, die in der C1-200/0-3313 eingetragen sind. Gelegentliche Fahrten von Seeschiffen über Binnengewässer haben keinen Einfluss auf diese Klassifizierung.

207. Binnenschiffe sind Wasserfahrzeuge, die regelmäßig zur Fahrt auf Gewässern landwärts der Grenzen der Seefahrt verwendet werden. Gelegentliche Fahrten von Binnenschiffen über See haben keinen Einfluss auf diese Klassifizierung.

⁹ Definition und Abgrenzung gemäß Seeschiffahrtsstraßenordnung.

Zu den Binnenschiffen der Bw gehören insbesondere Übersetzmittel der Streitkräfte, die zur Beförderung und zum Übersetzen von Personen und Lasten über Binnengewässer bestimmt sind und für die – bei vergleichbarer Bauart und Größe – in der gewerblichen Binnenschifffahrt eine Fahrerlaubnis (Fahrtauglichkeitsbescheinigung) erforderlich wäre.

208. Schwimmendes Gerät im Sinne dieser Vorschrift sind Schwimm- oder Schiffskörper, die in der Regel nicht zur eigenen Fortbewegung bestimmt oder nur eingeschränkt manövrierfähig sind und mit denen Arbeitsmittel (z. B. Hebezeuge, Fördergeräte, Arbeitsmaschinen, Arbeitsbühnen) oder Arbeits- und Aufenthaltsstätten verbunden sein können. Hierzu zählen insbesondere Ausbildungshulken, Wohnboote, Schwimmdocks, Pontons, Schwimm tanks, Landebrücken, Uboot-Batterie-Ladeprähme, schwimmende Werkstätten, Materialprähme, Arbeitsflöße für Taucher, Leichter, Schuten, Schwimmbrücken, Energieversorgungs- und Ver-/Entsorgungsfahrzeuge und Seeziel-Schlepp-Scheiben.

209. Gerät zu maritimen Forschungszwecken sind Forschungsgerät, Prototypen, Demonstratoren und Erprobungsträger, die einer kontinuierlichen technologischen Weiterentwicklung unterliegen und eine spätere Einführung in die Bw nicht zum Ziel haben.

210. Ausrüstung im Sinne dieser Zentralen Dienstvorschrift sind

- Vorrichtungen, Systeme, Anlagen, Geräte, Bauteile, Rettungsmittel und Aussetzvorrichtungen, an die in Schiffssicherheitsvorschriften bestimmte Anforderungen gestellt werden und
- Arbeitsmittel im Sinne der Zentralvorschrift A1-2011/0-6001 „Durchführung der Betriebssicherheitsverordnung in der Bundeswehr (DBBwBetrSichV)“.

3 Verantwortlichkeit und fachliche Unterstützung

301. Verantwortlicher Eigentümer und Betreiber von Wasserfahrzeugen der Bw im Sinne der Schiffssicherheitsvorschriften, staatlicher Arbeitsschutzvorschriften und berufsgenossenschaftlicher Unfallverhütungsvorschriften ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister bzw. die Bundesministerin der Verteidigung bzw. die in der A-2010/1, Nr. 321 genannten Personen im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

Für die Wahrnehmung der ihnen gemäß der Abschnitte 5 bis 7 obliegenden Aufgaben zur Herstellung und Erhaltung der Schiffssicherheit auf Wasserfahrzeugen der Bw und der sich aus dieser Regelung darüber hinaus ergebenden Aufgaben sind folgende Stellen im nachgeordneten Bereich im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit verantwortlich:

- der Projektleiter bzw. die Projektleiterin (PL) im BAAINBw und die Betriebs- und Versorgungsverantwortlichen für den Erhalt der Einsatzfähigkeit und Einsatzbereitschaft (BVV) für

die ihnen gemäß CPM (nov.)¹⁰ übertragenen Aufgaben für Wasserfahrzeuge der Bw gemäß Nr. 205, erste bis fünfte Strichaufzählung,

- der bzw. die mit der Wahrnehmung von Betreiberpflichten beauftragte Dienststellenleiter bzw. Dienststellenleiterin (z. B. Kapitän bzw. Kapitänin) für Wasserfahrzeuge der Bw gemäß Nr. 205, erste bis fünfte Strichaufzählung, in der Nutzung,
- der Dienststellenleiter bzw. die Dienststellenleiterin der Wehrtechnischen Dienststelle (WTD) für Schiffe und Marinewaffen, Maritime Forschung und Technologie für Über- und Unterwasserfahrzeuge, die Gegenstand der maritimen Forschung sind, gemäß Nr. 205, sechste Strichaufzählung,
- der Dienststellenleiter bzw. die Dienststellenleiterin des Marinearsenals für Wasserfahrzeuge des Marinearsenals,
- die für die Anmietung, Charterung, Abstellung zu Probefahrten im Sinne der Bereichsdienstvorschrift C1-2020/0-7007 „Durchführung von Funktionsnachweisen und Probefahrten bei Schiffen/Booten“ zuständigen Stellen.

302. Der bzw. die mit der Führung eines nicht im Eigentum der Bw befindlichen Wasserfahrzeuges beauftragte Bw-Angehörige ist für die Abwehr von Gefahren für Sicherheit und Gesundheit von auf diesen Fahrzeugen eingesetzten Beschäftigten, anderen Personen und der Umwelt verantwortlich.

303. Der bzw. Die BVV ist für die vorschriftenkonforme Besetzung der Wasserfahrzeuge, Feststellung der Eignung und Befähigung der Besatzungsmitglieder und Einhaltung der damit zusammenhängenden Rechtsvorschriften und dieser Regelung verantwortlich. Näheres regelt Nr. 504.

304. Fachlich zuständig sind im BMVg folgende Referate:

- Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen (IUD) II 4:
 - + organisationsbereichsübergreifend für Rechts- und Grundsatzangelegenheiten des Arbeitsschutzes, für den technischen Schutz am Arbeitsplatz, Strahlenschutz, den technischen Umweltschutz, den Umweltschutz auf Wasserfahrzeugen der Bw und die Schiffssicherheit,
 - + fach- und organisationsbereichsübergreifend bei nationaler und internationaler Umweltschutzkooperation bezüglich Umweltschutz auf Wasserfahrzeugen.
- IUD II 6:
 - + organisationsbereichsübergreifend für Grundsatzfragen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes.
- Führung Streitkräfte (FüSK) III 6:

¹⁰ Zentrale Dienstvorschrift A-1500/3 „Customer Product Management (nov.)“ (Verfahren für die Bedarfsermittlung, Bedarfsdeckung und Nutzung in der Bw).

- + für Grundsatzfragen der Arbeitsmedizin, des medizinischen Strahlenschutzes, der Ergonomie und des medizinischen Umweltschutzes.
- Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung (AIN) V 5:
 - + für Grundsatzfragen der Bedarfsermittlung, Bedarfsdeckung und Nutzung von Wasserfahrzeugen der Bw, deren Materialverantwortung für die Einsatzreife in der Abteilung See des BAAINBw liegt,
 - + für Grundsatzfragen der Planung, Lenkung und Kontrolle des Betriebes von Wasserfahrzeugen, die durch das Marinearsenal und die WTD 71 betrieben werden.

305. Fachlich zuständig sind desweiteren die folgenden Stellen:

- Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) – Abteilung Gesetzliche Schutzaufgaben (GS) –

Referatsgruppe GS I – Arbeitsschutz:

Organisationsübergreifend für Rechts- und Grundsatzangelegenheiten des Arbeitsschutzes, für den technischen Schutz am Arbeitsplatz, den Strahlenschutz, den Umweltschutz auf Wasserfahrzeugen der Bw und die Schiffssicherheit.

Hierzu sind

- + die Entwicklung der technischen und organisatorischen Vorschriften und Regelwerke der zivilen Schifffahrt zu verfolgen und – soweit erforderlich und anwendbar – bereits im Entstehungsgang derartiger Vorschriften und Regelwerke die Belange der Bw einzubringen,
- + alle zuständigen Stellen der Bw über Änderungen dieser Vorschriften und Regelwerke und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Bundeswehr zu informieren,
- + die Prüfung und die Bewertung von Regelungen der zivilen Schifffahrt vorzunehmen und einen Abgleich mit Bw-internen Bedingungen bzw. Regelungen im Sinne des Herstellens einer vergleichbaren Sicherheit für die Wasserfahrzeuge der Bw vorzunehmen,
- + die bundeswehrspezifischen Regelungen regelmäßig auf Aktualität zu prüfen,
- + organisationsübergreifende, jährliche Arbeitstreffen der fachlich zuständigen Stellen auszurichten und
- + die Teilnahme an internationalen Gremien zu koordinieren.
- Die Technische Überwachungsstelle Bundeswehr (TÜBw)
Wahrnehmung der Aufgaben als Technische Überwachungsorganisation¹¹ und fachlich Zuständige/Beauftragte Stelle für überwachungsbedürftige Anlagen und zugeordnete prüfbedürftige Arbeitsmittel auf Wasserfahrzeugen der Bw einschl. der marinetypischen Übungsanlagen, im Geschäftsbereich des BMVg.
- Das Marineunterstützungskommando (MUKdo)

¹¹ Siehe Abschnitte 1.3 und 2.1 der Zentralen Dienstvorschrift A-2054/1 „Technische Überwachung von Arbeitsmitteln durch die Technische Überwachungsstelle der Bundeswehr“.

Dezernat MUKdo I C 8 – Arbeitssicherheit und Umweltschutz:

Im Auftrag des Marinekommandos für Angelegenheiten des Arbeits- und Umweltschutzes und der Schiffssicherheit im Organisationsbereich der Marine.

Hierzu sind

- + die Belange des Sachgebiets Schiffssicherheit innerhalb der Marine aus Sicht des bzw. der BVV wahrzunehmen und die Marine gegenüber anderen Organisationsbereichen zu vertreten,
- + Anforderungen an die Marine im Bereich der Schiffssicherheit, mit den Schwerpunkten in den Bereichen Arbeitssicherheit und Umweltschutz auf Wasserfahrzeugen der Marine, unter Berücksichtigung der Vorschriftenlage zu definieren und fortzuschreiben,
- + dem BAIUDBw bei der Erstellung von abgestimmten Konzepten in den Themenfeldern Arbeitssicherheit und Umweltschutz auf Wasserfahrzeugen und Schiffssicherheit Marine zu zuarbeiten und
- + das Referat BAIUDBw GS I 2 bei der Prüfung, Bewertung und Verfolgung von Vorschriften und Regelwerken der zivilen Schifffahrt zu unterstützen und zu beraten.

- Das BAAINBw – Abteilung See –

Referat S1.3 – Zulassungsstelle maritime Ausrüstung; Schiffssicherheit:

Für Fragen der Bedarfsermittlung, Bedarfsdeckung und Nutzung von Wasserfahrzeugen der Bw und deren Ausrüstung.

Hierzu sind

- + die Möglichkeiten und die Erfordernisse der Anpassung und Aktualisierung der Hefte der Bauvorschrift für Wasserfahrzeuge der Bw an den zivilen Standard zu prüfen und zu bewerten sowie die Bewertung, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde für Wasserfahrzeuge der Bundeswehr, entsprechend in der Bauvorschrift einzuarbeiten,
- + die Änderungen von Vorschriften und Regelwerken der zivilen Schifffahrt mit Auswirkungen auf Wasserfahrzeuge der Bw bei der Bedarfsermittlung, Bedarfsdeckung und Nutzung gemäß CPM (nov.) zu prüfen und zu bewerten und für den bzw. die PL im BAAINBw aufzubereiten,
- + das Referat BAIUDBw GS I 2 bei der Prüfung, Bewertung und Verfolgung von Vorschriften und Regelwerken der zivilen Schifffahrt zu unterstützen und zu beraten und
- + die Belange des Sachgebiets Schiffssicherheit innerhalb des Organisationsbereichs AIN aus Sicht des BVV Rüstungsflotte wahrzunehmen.

- Das BAAINBw – Abteilung Qualität/Logistik –

Referat Q1.1 – Systemunterstützung See:

Für Fragen des systembezogenen Arbeitsschutzes und des Umweltschutzes auf Wasserfahrzeugen der Bw.

Hierzu sind

- + die Projekte und das Referat S1.3 im Hinblick auf die Einhaltung der gesetzlichen und nicht gesetzlichen Vorschriften zu den Projektelementen Arbeitssicherheit, Umweltschutz und Ergonomie zu beraten und sicherheitsrelevante Dokumente und Unterlagen zu prüfen,
 - + die Projekte im Verfahren zur Zustimmung von Abweichungen und Ausnahmen von Vorschriften zu beraten, Vorschläge für eine vorschriftenkonforme Einhaltung der Schutzziele zu erarbeiten und hierzu eine sicherheitstechnische Stellungnahme zu erstellen,
 - + die Abnahmekommissionen zu unterstützen,
 - + Arbeitssicherheitsbescheinigungen für die Zulassung zum Seeverkehr für Probefahrten nach Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde für Wasserfahrzeuge der Bw auszustellen und die dafür notwendigen Arbeitssicherheitsbegehungen durchzuführen und
 - + das Referat BAIUDBw GS I 2 bei der Prüfung, Bewertung und Verfolgung von Vorschriften und Regelwerken der zivilen Schifffahrt zu unterstützen und zu beraten.
- Das Kommando Sanitätsdienst der Bundeswehr – Abteilung A (Planung/Führung/Steuerung Gesundheitsversorgung) – Referat VI-3 (Arbeits- und Umweltmedizin); zugleich **Leitender Arbeitsmediziner bzw. die Leitende Arbeitsmedizinerin** der Bw:
In Fragen der Arbeitsmedizin, des medizinischen Strahlenschutzes, der medizinischen Ergonomie und des medizinischen Umweltschutzes.
 - Der Admiralarzt bzw. die Admiralärztin der Marine:
Für schifffahrtsmedizinische Aspekte.
 - Die für die Dienststellen/Wasserfahrzeuge örtlich zuständigen Betriebsärzte bzw. Betriebsärztinnen, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Unfallvertrauenspersonen, Strahlenschutz-, Brandschutz- und Laserschutzbeauftragten für ihr Aufgabengebiet.
 - Die **Aufsichtsbehörden** entsprechend ihrer Zuständigkeit gemäß Nrn. 401 und 402.

306. Die Fernmeldehoheit gemäß § 2 Absatz 5 des Telekommunikationsgesetzes (TKG)¹² obliegt dem BMVg für seinen Geschäftsbereich.

Die Fernmeldehoheit für den Mobilen Seefunkdienst, den Mobilen Seefunkdienst über Satelliten und den Binnenschifffahrtfunk obliegt dem MUKdo¹³.

4 Öffentlich-rechtliche Aufsicht/Aufsichtsbehörden der Bundeswehr

401. Die Aufsicht über die Einhaltung dieser Regelung obliegt den Aufsichtsbehörden der Bw. Deren Aufgaben und Befugnisse richten sich nach der A-2010/1, Abschnitt 6 und der

¹² Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190).

¹³ Zentralvorschrift A1-2016/0-6001 „Bestimmungen für die Errichtung und die Prüfung von Seefunkstellen der Bundeswehr“.

Bereichsdienstvorschrift C-2051/2 „Die Aufgabenwahrnehmung der Öffentlich-rechtlichen Aufsicht für Arbeitssicherheit und Technischen Umweltschutz der Bundeswehr und bei Gaststreitkräften (ÖrABw)“.

402. Im Einzelnen sind zuständig:

- Im BMVg die Referate
 - + IUD II 5
für Schiffssicherheit und den technischen und personellen Arbeitsschutz sowie den technischen Umweltschutz;
 - + FüSK III 6
für den medizinischen Arbeits- und Umweltschutz sowie den medizinischen Strahlenschutz.
- und
 - + das BAIUDBw, Referat GS IV 1
für die Beratung und Unterstützung bei Überwachung und Vollzug der Vorschriften auf dem Gebiet der Schiffssicherheit und des maritimen Umweltschutzes, für Vorgaben zur Weiterentwicklung von Qualitätsmanagement (QM)-Systemen sowie für die Einschaltung von BMVg IUD II 5 bei ministeriellem Handlungsbedarf;
 - + das BAIUDBw Kompetenzzentrum für Baumanagement Kiel, Referat K 5, Aufsichtsbehörde für Wasserfahrzeuge der Bw
für die Beratung, die Überwachung und den Vollzug von Vorschriften auf dem Gebiet der Schiffssicherheit und des maritimen Umweltschutzes sowie für die Durchführung von QM-Audits bei eingeführten QM-Systemen und für die Beratung bei der Implementierung dieser Systeme auf Anforderung und nach Abstimmung mit den Betreibern;
 - + die Überwachungsstelle für Öffentlich-rechtliche Aufgaben des Sanitätsdienstes der Bw Nord
für den medizinischen Arbeits- und Umweltschutz sowie den medizinischen Strahlenschutz.

Die Zuständigkeit gilt jeweils für Wasserfahrzeuge der Bw, Personal, das von der Bw gemietete oder gecharterte Schiffe besetzt und führt oder sich auf Grund eines dienstlichen Auftrags an Bord aufhält sowie für marinetytische Übungsanlagen.

5 Allgemeine Anforderungen

501. Wasserfahrzeuge, zugehörige Einrichtung und Ausrüstung, Werkstoffe, Stoffe, Zubereitungen und Dokumentation müssen den Anforderungen dieser Regelung genügen. Deren Benutzung, Umgang und Betrieb müssen den Zielen des Arbeits- und Umweltschutzrechtes entsprechen und die Sicherheit und Gesundheit der auf Wasserfahrzeugen Beschäftigten der Bw und anderer Personen und den Schutz der Umwelt und Gewässer gewährleisten.

502. Bauausführung, Ausrüstung, Werkstoffe, Stoffe und Zubereitungen müssen – sofern diese Vorschrift und die Hefte der Bauvorschrift für Wasserfahrzeuge der Bw keine anderweitigen Vorgaben machen treffen – dem Sicherheitsstandard entsprechen, wie er durch die materiellen Forderungen der Anlage zum Schiffssicherheitsgesetz (SchSG) „Internationaler schiffsbezogener Sicherheitsstandard“ und die „Besonderen Regelungen“ hierzu in Anlage 1 der Schiffssicherheitsverordnung (SchSV)¹⁴ und in den Rechtsvorschriften zum Arbeits- und Gesundheitsschutz einschließlich Strahlenschutz festgelegt ist.

503. Für Seeschiffe der Bw sind grundsätzlich die für Frachtschiffe geltenden Anforderungen zugrunde zu legen, sofern nicht besondere einsatzrelevante, konstruktive und/oder betriebliche Anforderungen die Anwendung anderer Standards erfordern oder ermöglichen.

504. Die Besetzung von Wasserfahrzeugen der Bw richtet sich nach deren jeweiligem Auftrag. Anzahl und Qualifikation der Besatzungsmitglieder liegen in der Verantwortung des bzw. der jeweiligen BVV und werden in der Sollorganisation festgelegt.

Zur Festlegung der Mindestbesatzung und der Anforderungen an die Qualifikation der Besatzungsmitglieder sind bundeswehreigene Regelungen durch den jeweils zuständigen bzw. die jeweils zuständige BVV zu erstellen. Dabei sind die gewerblichen Vorschriften als ein Maßstab heranzuziehen. Die nach diesen Regelungen durch den bzw. die BVV festzulegende und durch die zuständige Aufsichtsbehörde zu bestätigende Mindestbesatzung für die sichere Teilnahme am Seeverkehr darf im Betrieb nicht unterschritten werden.

505. Die in den Abschnitten 5 bis 7 aufgeführten Regelungen zum Schutz der Beschäftigten an Bord und zum Umweltschutz auf Wasserfahrzeugen der Bw sind grundsätzlich auch dann einzuhalten, wenn in diesen Regelungen für Bw- oder Staatsschiffe ein Anwendungsausschluss und/oder lediglich eine Bemühensklausel enthalten ist. Können die Regelungen nicht eingehalten werden, ist nach Abschnitt 9 (Ausnahmen und Abweichungen) zu verfahren.

506. Bei der Anwendung der in den Abschnitten 5 bis 7 genannten Vorschriften bzw. Regeln der Technik gelten folgende Grundsätze:

- In den Phasen der Bedarfsermittlung und der Bedarfsdeckung von Wasserfahrzeugen der Bw sind die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Vorschriften anzuwenden.
- Bei Produkten, die den Bestimmungen des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG)¹⁵ unterliegen, ist die Rechtslage beim Inverkehrbringen maßgeblich.
- Soweit zivile Vorschriften Bestandsschutzregelungen beinhalten, gelten diese grundsätzlich auch für die Wasserfahrzeuge der Bw. Einzelheiten hierzu sind in Abschnitt 14 geregelt.

¹⁴ Schiffssicherheitsverordnung vom 18. September 1998 (BGBl. I S. 3013, 3023).

¹⁵ Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2179).

6 Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten an Bord

601. Für **Seeschiffe** und für den Einsatz seewärts der Grenzen der Seefahrt bestimmtes schwimmendes Gerät sind grundsätzlich das „Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See und das Protokoll von 1988 zu diesem Übereinkommen (SOLAS 1974/88)“ sowie das STCW¹⁶-Übereinkommen als Maßstab einzuhalten.

602. Für **Binnenschiffe** und für den Einsatz landwärts der Grenzen der Seefahrt bestimmtes schwimmendes Gerät ist die Binnenschiffsuntersuchungsordnung (BinSchUO) zu berücksichtigen.

603. Bundeswehrspezifische Anforderungen an Wasserfahrzeuge der Bw (z. B. Beschaffenheitsanforderungen, die aufgrund des militärischen oder wehrtechnischen Auftrages und der besonderen Einsatz- und Betriebsbedingungen von Wehrmaterial gestellt werden) sind in den Heften der Bauvorschrift für Wasserfahrzeuge der Bw und ggf. weiteren Einzelregelungen unter Berücksichtigung der für die gewerbliche Schifffahrt geltenden Vorschriften und Schutzziele sowie der Gesetzgebung an den Arbeits- und Umweltschutz festzulegen. Sie gelten als Stand der Technik für Kriegsschiffe bzw. Wehrmaterial.

604. Zur Präzisierung des geforderten Sicherheitsniveaus/Standes der Technik sind als Regel der Technik und der seemännischen Praxis insbesondere

- die in Abschnitt E der Anlage zum SchSG aufgeführten, in Deutschland als anwendbare anerkannte Regeln der Technik oder der seemännischen Praxis bekannt gemachten internationalen Schiffssicherheitsnormen,
- die einschlägigen Regeln der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (z. B. der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft (BG Verkehr)) und
- das Regelwerk einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft

heranzuziehen.

605. Mit der Anwendung der in den Nrn. 601 bis 604 aufgeführten Bestimmungen wird den Grundpflichten des Arbeitgebers nach § 3 des ArbSchG grundsätzlich Rechnung getragen. Für alle Sachverhalte, die von diesen Regelungen nicht erfasst werden, sind die in Deutschland geltenden allgemeinen Rechtsvorschriften und Regeln der Technik zum Arbeits- und Gesundheitsschutz unmittelbar anzuwenden. Hierzu gehören insbesondere die übrigen Vorgaben des ArbSchG, des ProdSG, die Verordnungen zum ProdSG und die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)¹⁷.

¹⁶ Standards of Training, Certification and Watchkeeping for Seafarers (Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten).

¹⁷ Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl I. S. 49).

606. Die Bestimmungen der Arbeitsschutzgesetzanwendungsverordnung (BMVg-ArbSchGAnwV)¹⁸ bleiben von den Festlegungen in Nrn. 601 bis 605 unberührt.

607. Die arbeitsmedizinische Vorsorge wird gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften des medizinischen Arbeitsschutzes¹⁹ in der Bw sichergestellt.

608. Die Feststellung der gesundheitlichen Eignung erfolgt für Soldatinnen und Soldaten nach der Zentralvorschrift A1-831/0-4002 „Borddienstverwendungsfähigkeit der Deutschen Marine“, für zivile Besatzungsangehörige analog den Vorschriften des Seearbeitsgesetz (SeeArbG)²⁰ und den zugehörigen Rechtsverordnungen²¹. Das gilt auch für alle an Bord tätigen zivilen Beschäftigten der Bw, die für Aufgaben in der Sicherheitsrolle/Notrolle eingesetzt werden.

Für sonstige bordseitige Tätigkeiten auf Wasserfahrzeugen der Bw ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu prüfen, ob eine Untersuchung beim zuständigen personal-/vertrauensärztlichen Dienst der Bw für die Ausübung dieser Tätigkeiten erforderlich ist. Die bordspezifische Tätigkeitsdarstellung und der Untersuchungsauftrag sind dort ebenfalls festzusetzen. Sind Eingangsuntersuchungen erforderlich, muss die Eignung der Beschäftigten für die Wahrnehmung dieser Aufgaben an Bord durch den zuständigen personal-/vertrauensärztlichen Dienst der Bw festgestellt sein.

Die Feststellung der gesundheitlichen Eignung von Beschäftigten der Bw auf Unterseebooten erfolgt nach der ZDV 46/8 „Bestimmungen über die Taucher-, Ubootfahrer- und Kampfschwimmerverwendungsfähigkeit“.

7 Maßnahmen zum Umweltschutz an Bord

701. Bei Auslegung und Betrieb von Wasserfahrzeugen der Bw sind die Vorgaben zum Schutz der Umwelt und Gewässer

- des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung von Meeresverschmutzung durch Schiffe und Protokoll von 1978 zu diesem Übereinkommen (MARPOL 1973/78),
- des Übereinkommens über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebietes (Helsinki-Übereinkommen),
- des Übereinkommens über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen (London-Übereinkommen),

¹⁸ Verordnung über die modifizierte Anwendung von Vorschriften des ArbSchG für bestimmte Tätigkeiten im öffentlichen Dienst des Bundes im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung vom 3. Juni 2002 (BGBl. S. 1850).

¹⁹ Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) vom 18.12.2008 (BGBl. I S. 2768), in Verbindung mit der A-2010/1.

²⁰ SeeArbG vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868).

²¹ Verordnung über maritime medizinische Anforderungen auf Kauffahrteischiffen (Maritime-Medizin-Verordnung (MariMedV)) vom 14. August 2014.

- des Übereinkommens über den Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks (Oslo-Paris-Übereinkommens (OSPAR),
- des Übereinkommens von 2001 über die Beschränkung des Einsatzes schädlicher Bewuchsschutzsysteme auf Schiffen (AFS-Übereinkommen) sowie
- des Internationalen Übereinkommens von 2004 zur Kontrolle und Behandlung von Ballastwasser und Sedimenten von Schiffen (Ballastwasser-Übereinkommen)²²

grundsätzlich einzuhalten, auch wenn in diesen Regelungen für Bw- oder Staatsschiffe ein Anwendungsausschluss und/oder lediglich eine Bemühungsklausel enthalten ist.

702. Soweit anwendbar sind

- das Wasserhaushaltsgesetz (WHG)²³ und die darauf gestützten Verordnungen,
- das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)²⁴ und die darauf gestützten Verordnungen und
- das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)²⁵ und die darauf gestützten Verordnungen sowie
- die Zentrale Dienstvorschrift A-2000/2 „Grundsatzweisung für den Umweltschutz der Bundeswehr“ einzuhalten.

703. Des Weiteren sind die in den Heften der Bauvorschrift für Wasserfahrzeuge der Bw getroffenen Regelungen zum Umweltschutz einzuhalten.

8 Ausrüstung mit Funk- und Navigationsgeräten

801. Die Ausrüstung von Wasserfahrzeugen mit Funkgeräten richtet sich nach dem jeweiligen Auftrag und dem vorgesehenen Fahrtgebiet.

Wasserfahrzeuge der Bw müssen mindestens so ausgerüstet und mit Funkpersonal besetzt sein, dass sie am für sie vorgesehenen Seefunkdienst teilnehmen können.

Insoweit müssen die Anlagen und deren Betrieb der Zentralvorschrift A1-2016/0-6001 „Bestimmungen für die Errichtung und die Prüfung von Seefunkstellen der Bundeswehr“ entsprechen.

802. Die Ausrüstung von Wasserfahrzeugen mit Navigationsgeräten und -anlagen erfolgt auf der Grundlage von SOLAS Kapitel 5. Bundeswehrspezifische Besonderheiten, Abweichungen von dem Übereinkommen sowie Anforderungen an die Prüfung dieser Geräte und Anlagen werden in der Bauvorschrift für Wasserfahrzeuge der Bw, Heft 5800 „Navigationsanlagen“, geregelt.

²² Das Ballastwasser-Übereinkommen ist erst nach dessen Ratifizierung in der Bw anzuwenden.

²³ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2585).

²⁴ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274).

²⁵ Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212).

9 Ausnahmen und Abweichungen

901. Die Aufsichtsbehörden der Bw können im Rahmen ihrer Zuständigkeit (Abschnitt 4) auf Antrag Ausnahmen von Rechtsvorschriften und Abweichungen von dieser Vorschrift zulassen.

902. Können die Regelungen zum Schutz der Beschäftigten und anderer Personen an Bord nach Nrn. 601 bis 608 bzw. die Regelungen zum Umweltschutz nach Nrn. 701 bis 703 nicht eingehalten werden und handelt es sich bei der Regelung um eine für die Bw verbindliche Rechtsnorm, ist ein Antrag auf Zulassung einer Ausnahme durch die Aufsichtsbehörden nach Nr. 402 erforderlich.

903. Enthält die jeweilige Regelung für Wasserfahrzeuge der Bw einen Anwendungsausschluss oder eine Bemühensklausel, ist bei den Aufsichtsbehörden nach Nr. 402 die Zustimmung zu einer Abweichung zu beantragen. Der Antrag ist zu begründen; ggf. sind erforderliche Ersatzmaßnahmen vorzuschlagen.

904. Ausnahme- bzw. Abweichungszulassungen können mit Auflagen zur Sicherstellung der Einhaltung des jeweiligen Schutzzieles verbunden sein.

905. Anträge auf Zulassung einer Ausnahme/Abweichung sind analog dem in der A-2010/1, Abschnitt 4, beschriebenen Verfahren zu stellen. Abweichend davon sind Anträge auf Abweichung beim Betrieb von Wasserfahrzeugen der Bw durch den Kommandanten bzw. die Kommandantin bzw. den Kapitän bzw. die Kapitänin direkt bei der Aufsichtsbehörde der Bw für Wasserfahrzeuge zu stellen. Die Aufsichtsbehörde teilt dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin ihre Entscheidung unmittelbar mit. Bei Bedarf beteiligt sie den zuständigen Sicherheitsingenieur bzw. die zuständige Sicherheitsingenieurin des Organisationsbereichs.

906. Anträge auf Zulassung einer Ausnahme bei denen die Entscheidungsbefugnis gesetzlich dem BMVg vorbehalten ist, sind über das BAIUDBw KompZ BauMgmt Kiel – K 5 bzw. bei Anträgen, die den medizinischen Arbeitsschutz oder medizinischen Umweltschutz betreffen, über die Überwachungsstelle für Öffentlich-Rechtliche Aufgaben des Sanitätsdienstes der Bundeswehr (ÜbwStÖffRechtlAufgSanDstBw) Nord an die zuständige Aufsichtsbehörde im BMVg zu stellen.

10 Zulassung von Wasserfahrzeugen und deren Ausrüstung/Einrichtung

1001. Ist in den Abschnitten 5 bis 8 aufgeführten Regelungen gefordert, dass Ausrüstung und Werkstoffe oder Wasserfahrzeuge insgesamt vor der Inbetriebnahme zugelassen sein müssen, gilt dies grundsätzlich auch auf und für Wasserfahrzeuge der Bw.

1002. In den Heften der Bauvorschrift und im Bauvertrag ist festzuschreiben, welche Dokumente, Prüfnachweise und Ablieferungsunterlagen für die Zulassung zu erstellen sind.

1003. Zur Durchführung von Probefahrten und Funktionsnachweisen erteilt der Präsident bzw. die Präsidentin des BAAINBw auf Antrag des bzw. der PL die „Zulassung zum Seeverkehr für Probefahrten“. Einzelheiten zu den Voraussetzungen hinsichtlich Personal, Organisation und Ausrüstung sind in der C1-2020/0-7007 festgelegt.

1004. Die Zulassung zum Seeverkehr bzw. zum Verkehr auf Binnengewässern erfolgt ohne separates Dokument durch Erteilung der „Genehmigung zur Nutzung“ (GeNu). Da ggf. nur eine GeNu für mehrere Schiffe einer Klasse erstellt wird, sind alle Voraussetzungen für diese GeNu von jedem weiteren Wasserfahrzeug dieser Klasse vor dessen Verwendung ebenfalls zu erfüllen.

Die Indienststellung von Kriegs- und Hilfsschiffen der Marine erfolgt, nach Erklärung der Übernahmebereitschaft durch die Marine und folgender Erteilung der GeNu, durch den Organisationsbefehl der Marine im Auftrag des Inspektors bzw. der Inspektorin der Marine. Für Wasserfahrzeuge der Rüstungsflotte erteilt das BAAINBw eine „Indienststellungsweisung“.

Die Freigabe von Gerät zu maritimen Forschungszwecken der Wehrtechnischen Dienststelle für Schiffe und Marinewaffen, Maritime Forschung und Technologie, erfolgt, falls nicht durch Rechtsvorschriften bzw. bundeswehrinterne Vorschriften anders geregelt, durch den Dienststellenleiter bzw. die Dienststellenleiterin. Die Pflicht zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung gemäß Abschnitt 15 bleibt davon unberührt.

1005. Soweit der Verwendungszweck der auf Wasserfahrzeugen der Bw verwendeten Ausrüstung oder Werkstoffe dem der gewerblichen Schifffahrt entspricht, sind die Zulassungen grundsätzlich durch die für die gewerbliche Schifffahrt zuständige Zulassungsstelle vorzusehen.

1006. Für Ausrüstung und Wasserfahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend für militärische Zwecke konstruiert und gebaut werden und deren Prüfung und Zulassung durch bestehende Vorschriften nicht oder nicht ausreichend abgedeckt werden, sind durch das BAAINBw – Abteilung See, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde für Wasserfahrzeuge der Bw, Verfahren und/oder Prüfvorschriften/-richtlinien zu erarbeiten und in Kraft zu setzen.

1007. Soweit Ausrüstung, Werkstoffe, Stoffe und Zubereitungen besonderen sicherheitstechnischen Prüfungen (Nrn. 1201 bis 1204) und Überwachungen nach Arbeitsschutz- oder Unfallverhütungsvorschriften bedürfen, gelten diese auch bei der Verwendung auf Wasserfahrzeugen der Bw.

1008. Für überwachungs- und prüfbedürftige Ausrüstung sind solche Prüfnachweise zu führen, die den materiellen Anforderungen der jeweils anzuwendenden Vorschrift genügen. Wasserfahrzeuge, für die die Bereichsvorschrift C1-2010/1-3000 „Verhütung von Unfällen in der Marine (VUM)“ anwendbar ist, müssen Nachweise nach deren Anlagen führen.

Das Original der Prüfdokumentation ist auf dem Wasserfahrzeug mitzuführen bzw. bei kleinen Einheiten bei der dafür zuständigen Landdienststelle aufzubewahren. Eine Kopie verbleibt bei der die

Prüfung durchführenden Überwachungsorganisation. Die zuständige Aufsichtsbehörde kann eine weitere Kopie der Prüfdokumentation verlangen.

11 Besichtigungen durch Aufsichtsbehörden der Bundeswehr

1101. Die Einhaltung dieser Regelung, insbesondere der in Abschnitten 5 bis 8 aufgeführten Regelungen, wird durch die Öffentlich-rechtliche Aufsicht der Bw überwacht.

1102. Wasserfahrzeuge der Bw unterliegen Besichtigungen durch die Aufsichtsbehörden der Bw

- im Rahmen des CPM (nov.) nach Baufortschritt sowie vor Erteilung der GeNu des Wasserfahrzeuges,
- danach regelmäßig,
- nach jedem die Schiffssicherheit beeinträchtigenden Ereignis (z. B. Unfall, Havarie, Betriebsstörungen),
- nach größeren Umbauten unter Anwendung des CPM (nov.) sowie bei Erneuerungen und größeren Instandsetzungsarbeiten nach Maßgabe der zuständigen Öffentlich-rechtlichen Aufsicht,
- anlassbezogen im Einzelfall.

1103. Fristen, Umfang und Durchführung der Besichtigungen richten sich nach den in den Abschnitten 5 bis 7 genannten Vorschriften unter Berücksichtigung bundeswehrspezifischer Belange der Nutzung wie Einsatzart und -dauer, Jahresübungs- und Erhaltungspläne und Betriebsperiodennormen.

12 Sicherheitstechnische Prüfungen

1201. Erstmalige Prüfungen, Prüfungen vor Inbetriebnahme und wiederkehrende sicherheitstechnische Prüfungen stellen fest, ob

- Schiffskörper,
- Arbeitsmittel (z. B. Maschinen, elektrische Anlagen und Betriebsanlagen),
- Sicherheits-, Schutz- und Rettungseinrichtungen aller Art,
- Funk- und Navigationsanlagen sowie
- prüf- und überwachungsbedürftige Arbeitsmittel und Anlagen

den Vorgaben der Vorschriften aus den Abschnitten 5 bis 8, dem Stand der Technik und den bundeswehrspezifischen Regelungen entsprechen.

Art, Umfang und Fristen der sicherheitstechnischen Prüfungen sowie die Qualifikation des Prüfpersonals sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben zu ermitteln und zu dokumentieren.

1202. Das Prüfpersonal der zugelassenen Überwachungsstellen (ZÜS)/TÜBw/einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft oder zur Prüfung befähigte Personen überprüfen die Betriebssicherheit der Arbeitsmittel/Anlage und geben ggf. Empfehlungen zur Beseitigung sicherheitstechnischer Mängel oder zur Verwendung der Anlage/des Arbeitsmittels.

Hierzu gehören auch Hinweise auf konkrete Gefährdungen für Beschäftigte der Bw und andere Personen, für Sachgüter und die Umwelt, die von Arbeitsmitteln, Anlagen, Einrichtungen oder Geräten ausgehen. Die Empfehlungen/Hinweise/Auflagen/Einschränkungen sind in die Prüfbescheinigungen bzw. -aufzeichnungen aufzunehmen.

Bei gefährlichen Mängeln ist durch die Überwachungsorganisation (ZÜS/TÜBw/eine anerkannte Klassifikationsgesellschaft) oder durch zur Prüfung befähigte Personen eine Beanstandungsmeldung der Aufsichtsbehörde (ÖrABw) und dem bzw. der PL zu übermitteln.

Die Entscheidung über die Verwendung und ggf. zu treffende Maßnahmen obliegt den nach Abschnitt 3 Verantwortlichen. Den Empfehlungen des Prüfpersonals ist grundsätzlich Folge zu leisten.

Die Befugnisse der Aufsichtsbehörden der Bw (Abschnitt 4) bleiben davon unberührt.

1203. Überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 2 Nr. 30 ProdSG und besonders prüfpflichtige Arbeitsmittel nach BetrSichV, Anhang 3, sind nach dem Stand der Technik zu montieren, zu installieren und zu betreiben sowie auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben und bundeswehrspezifischen Vorschriften zu prüfen. Diese Prüfungen sind u. a.

- Prüfungen von Arbeitsmitteln (§14 BetrSichV i. V. m. Anhang 3),
- Prüfungen vor Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen (§15 BetrSichV),
- wiederkehrende Prüfungen (§16 BetrSichV) und
- angeordnete außerordentliche Prüfungen (§19 (5) BetrSichV).

Soweit Rechtsvorschriften oder bundeswehrspezifische Bestimmungen Prüfungen an überwachungsbedürftigen Anlagen vorschreiben, sind diese unter Beachtung ihres Gefahrenpotentials und der geforderten Qualifikation des Prüfpersonals durch

- die TÜBw,
- eine ZÜS nach § 37 ProdSG in Verbindung mit Anhang 2 der BetrSichV,

durchzuführen.

Handelt es sich um überwachungsbedürftige Anlagen, die dem sicheren See- und Schiffsbetrieb dienen, müssen diese zusätzlich zu den Prüfungen nach BetrSichV nach Bauvorschriften einer Klassifikationsgesellschaft/der Bw von Prüfpersonal

- einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft oder

- der Technischen Überwachungsstelle der Bw

geprüft werden.

Werden Anlagen, die dem sicheren See- und Schiffsbetrieb dienen, durch Prüfpersonal der TÜBw geprüft, so ist das Ergebnis in nur einer Prüfbescheinigung zu dokumentieren.

1204. Sonstige prüfbedürftige Arbeitsmittel, Ausrüstung und Bauteile (Nr. 1201) unterliegen besonderen Prüfbestimmungen (z. B. Betriebssicherheitsverordnung, Regelwerk einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft, bundeswehreigene Regelungen). Prüfungen nach diesen Prüfbestimmungen dürfen durch eine Überwachungsorganisation (ZÜS, TÜBw), eine anerkannte Klassifikationsgesellschaft, befähigte Personen nach Betriebssicherheitsverordnung, das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie und ermächtigte Bw-Stellen durchgeführt werden.

13 Anerkennung von Prüfungen anderer Stellen

1301. Für Wehrmaterial, das in Frankreich, Großbritannien oder den Vereinigten Staaten von Amerika hergestellt oder in Verkehr gebracht und in die jeweiligen Streitkräfte für vergleichbare Anwendungsfälle eingeführt ist, gilt das Vierer-MOU²⁶. Für Wehrmaterial anderer Staaten gelten die Bestimmungen der A-2010/1, Nr. 491.

1302. Eine von einer zuständigen Stelle eines Mitgliedstaates der Europäischen Union vorgenommene Prüfung, Untersuchung oder Erprobung wird anerkannt (z. B. MED²⁷, Steuerrad/Wheelmark, etc.), soweit durch sie die Erfüllung der für eine Zulassung nach dieser Vorschrift erforderlichen bzw. gleichwertigen Anforderung nachgewiesen wird.

Die Anforderungen sind gleichwertig, wenn das geforderte Schutzniveau im Hinblick auf die Eignung für den Schiffsbetrieb und die sichere Funktion an Bord sowie den Schutz von Beschäftigten, anderen Personen, für Sachgüter und der Umwelt gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

1303. Die Anerkennung von Prüfungen, Untersuchungen oder Erprobungen von zuständigen Stellen von Staaten außerhalb der Europäischen Union obliegt den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden der Bw.

1304. Anerkennungen, die durch die BG-Verkehr, Dienststelle Schiffssicherheit oder das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie ausgesprochen werden, werden für Ausrüstung zur Verwendung auf Wasserfahrzeugen der Bw anerkannt, wenn der Verwendungszweck der geprüften, untersuchten oder erprobten Ausrüstung übereinstimmt.

²⁶ Memorandum of Understanding (Vereinbarung zwischen den Regierungen über die gegenseitige Anerkennung von Erprobung und Bewertung bei der gegenseitigen Beschaffung von Wehrmaterial vom 5. Dezember 1983).

²⁷ Maritime Equipment Directive (Richtlinie für Marineausrüstung).

14 Wasserfahrzeuge in der Nutzung, Umbauten, Änderung der Zweckbestimmungen

1401. Wasserfahrzeuge der Bw müssen während der Dauer der Nutzung mindestens den Anforderungen der Vorschriften genügen, die zum Zeitpunkt des Planungs- bzw. Vertragsabschlusses (siehe Nr. 506) maßgeblich waren.

1402. Werden durch Vorschriftenänderungen die Anforderungen an Wasserfahrzeuge und/oder zugehörige Ausrüstung erhöht, ist für Wasserfahrzeuge der Bw

- für den Zeitraum vom Planungs- bzw. Vertragsabschluss bis zur Indienststellung durch das BAAINBw,
- nach Indienststellung/Einführung des Wasserfahrzeuges durch den zuständigen bzw. die zuständige PL im BAAINBw und durch die vom zuständigen Inspekteur bzw. der zuständigen Inspekteurin beauftragten Stelle zu prüfen,

ob und in welchem Umfang diese Änderungen anzuwenden sind. Unabhängig davon kann in begründeten Fällen die zuständige Aufsichtsbehörde die Anwendung von Änderungen verlangen.

1403. Wesentliche Veränderungen durch Umbauten und Ergänzungen sowie der Ersatz von Ausrüstungen, die nach der Inbetriebnahme des Wasserfahrzeuges erfolgen, müssen grundsätzlich den Anforderungen der Vorschriften entsprechen, die zum Zeitpunkt der Änderung gelten. Die Aufsichtsbehörde für Wasserfahrzeuge der Bw kann Abweichungen hiervon zulassen.

1404. Wasserfahrzeuge, deren Zweckbestimmung sich ändert, müssen ab dem Beginn dieser Nutzungsänderung den Anforderungen entsprechen, die für das Wasserfahrzeug der neuen Zweckbestimmung zum Zeitpunkt der Änderung gelten. Die Regelung nach Nr. 506, dritte Punktaufzählung, bleibt hiervon unberührt.

1405. Bei Erweiterung oder Einschränkung des Fahrtbereiches und/oder Änderung des Einsatzauftrages ist von der bzw. dem zuständigen PL zu prüfen, ob und inwieweit die Anwendung anderer Vorschriften mit erhöhten oder verringerten Anforderungen zwingend oder wirtschaftlich geboten ist. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist zu beteiligen.

1406. Die bei der Auswertung von Havarien, Unfällen und Betriebsstörungen usw. festgestellten Mängel an Wasserfahrzeugen, Teilen davon oder zugehöriger Ausrüstung, von denen Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten der Bw, anderer Personen, Sachgütern oder die Umwelt ausgehen können, müssen umgehend analog den Bestimmungen der A-2010/1, Nrn. 422 bis 425 beseitigt werden.

15 Gefährdungsbeurteilung

1501. Auf Wasserfahrzeugen der Bw sind die mit dem Betrieb des Wasserfahrzeuges und seiner Ausrüstung, aus dem Umgang mit Gefahrstoffen und/oder weiteren mit der Tätigkeit auf Wasserfahrzeugen verbundenen Gefährdungen der Beschäftigten und anderer Personen gemäß § 5 ArbSchG nach den Bestimmungen der A-2010/1, Nr. 405, zu ermitteln und hinsichtlich erforderlicher Maßnahmen zur Erhaltung der Schiffs- und Arbeitssicherheit zu beurteilen.

Hierbei sind auch die Schnittstellen zwischen Bau und Ausrüstung nach Standards und Verfahren der gewerblichen Schifffahrt und nach Bauvorschriften der Bw hinsichtlich möglicher Gefährdungen, die sich aus den unterschiedlichen Aufgaben und Einsatz- und Betriebsbedingungen ergeben können, zu beurteilen.

Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen zur Herstellung der Schiffssicherheit und das Ergebnis der Überprüfung ihrer Wirksamkeit sind zu dokumentieren.

Die Verantwortung für die Durchführung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung obliegt

- bei der zentralen Bedarfsdeckung gemäß CPM (nov.) der bzw. dem PL hinsichtlich der geräte-/anlagenbezogenen Gefährdungsbeurteilung,
- im Betrieb der Dienststellenleiterin bzw. dem Dienststellenleiter hinsichtlich der arbeitsplatzbezogenen Gefährdungsbeurteilung.

1502. Werden für ein Wasserfahrzeug der Bw Untersuchungen zur Verlängerung des Nutzungszeitraumes durchgeführt, so ist in diesem Rahmen eine Gefährdungsbeurteilung mit dem Ziel der Überprüfung des Sicherheitsniveaus (Nr. 501) des Wasserfahrzeuges und seiner Komponenten durch den verantwortlichen bzw. die verantwortliche PL durchzuführen.

Hierbei sind

- die Differenzen zwischen dem für das Wasserfahrzeug vorgeschriebenen Sicherheitsstandard und dem zum Zeitpunkt der Prüfung für neue Wasserfahrzeuge geltenden Sicherheitsstandard festzustellen,
- diese Differenzen hinsichtlich Gefahren für Sicherheit, Gesundheit und die Umwelt zu beurteilen,
- Vorschläge für die Beseitigung bzw. Reduzierung der Gefahren und zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten im Sinne des § 1 Absatz 1 ArbSchG auszuarbeiten und
- die zuständige Aufsichtsbehörde der Bw bei der Entscheidung über die Durchführung von Maßnahmen zu beteiligen.

16 Anlagen

16.1 Rechtliche Grundlagen

Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) gilt für alle Beschäftigten in allen Tätigkeitsbereichen. Ausgenommen hiervon ist der Arbeitsschutz von Beschäftigten auf Seeschiffen, soweit dafür entsprechende Rechtsvorschriften bestehen (§ 1 Absatz 2 ArbSchG).

Nationale Rechtsvorschriften zur Gewährleistung der Sicherheit auf See, mit denen auch internationale Schiffssicherheitsregelungen in deutsches Recht umgesetzt werden, enthalten entsprechende Regelungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes für Beschäftigte auf Seeschiffen. Zu den einschlägigen Vorschriften zählen insbesondere das Schiffssicherheitsgesetz (SchSG), die Schiffssicherheitsverordnung (SchSV) und das Seearbeitsgesetz (SeeArbG) sowie die Unfallverhütungsvorschriften der BG Verkehr (UVV See). Das ArbSchG findet insofern für Beschäftigte auf Seeschiffen keine Anwendung.

Schiffe des Staates, insbesondere Kriegsschiffe, sind vom Geltungsbereich der für die gewerbliche Seeschifffahrt geltenden Rechtsvorschriften ausgenommen. Auch die im Seeaufgabengesetz (SeeAufgG)²⁸ enthaltenen Ermächtigungen zum Erlass von Verordnungen erstrecken sich in bestimmten Fachgebieten der Schiffssicherheit nicht auf Schiffe der Bw, sodass für den Arbeitsschutz auf Wasserfahrzeugen der Bw das ArbSchG anzuwenden ist.

Insoweit sind für Wasserfahrzeuge der Bw vom BMVg nach § 3 Absatz 1 und 2 Nr. 2 ArbSchG spezifische, die Schiffssicherheit regelnde, Vorschriften für Beschäftigte auf Seeschiffen der Bw selbst zu erlassen.

Gleiches gilt für auf Gewässern landwärts der Grenzen der Seefahrt eingesetzte Wasserfahrzeuge der Bw, sofern die einschlägigen Rechtsvorschriften der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung (BinSchUO) und des Binnenschifffahrttaufgabengesetz (BinSchAufgG)²⁹ diese vom Geltungsbereich ausnehmen.

Bei der Herausgabe spezifischer Regelungen für Wasserfahrzeuge der Bw sind der in den für die gewerbliche Schifffahrt geltenden Rechtsvorschriften und nachgeordneten Regelwerken definierte Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene als Maßstab für das zu erreichende Sicherheitsniveau zu berücksichtigen.

²⁸ Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt vom 26. Juli 2002 (BGBl. I. S. 2876).

²⁹ Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026).

Soweit sachlich möglich oder geboten, können die für die gewerbliche Schifffahrt geltenden Vorschriften für den Bau und die Nutzung von Wasserfahrzeugen der Bw ganz oder in Teilen als verbindlich erklärt werden.

Für Regelungsinhalte, die nicht von diesen Bestimmungen oder von anderen Regelungen des BMVg zur Schiffssicherheit und/oder zum Arbeits- und Umweltschutz auf Wasserfahrzeugen der Bw erfasst werden, sind bei Arbeits- und Umweltschutzmaßnahmen die für die gewerbliche Schifffahrt geltenden Vorschriften unmittelbar als Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene heranzuziehen.